

URL: <http://www.deloitte-tax-news.de/steuern/unternehmensteuer/gegenaeusserung-bundesregierung-gesetz-zur-anpassung-des-nationalen-steuerrechts-an-den-beitritt-kroatiens-zur-eu-und-zur-aenderung-weiterer-steuerlicher-vorschriften.html>

26.06.2014

Unternehmensteuer

## **Gegenäußerung Bundesregierung: Gesetz zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften**

Am 18.06.2014 hat sich die Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates (vom 13.06.2014) zum „Kroatiengesetz“ geäußert. Die Bundesregierung hat den Vorschlägen des Bundesrates überwiegend zugestimmt oder eine Prüfung in Aussicht gestellt. Für beratungsintensivere Themen ist in der 2. Jahreshälfte ein weiteres Gesetzgebungsverfahren geplant. Im Finanzausschuss des Bundestages werden bereits weitere Änderungen diskutiert.

### **Hintergrund**

Am 20.03.2014 begann das Gesetzgebungsverfahren zum Gesetz zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften mit dem Referentenentwurf des BMF (siehe [Deloitte Tax-News](#)). Mit dem Gesetz sollen die Regelungen des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU angepasst werden, ferner sind insbesondere redaktionelle Änderungen nach anderen Gesetzgebungsverfahren und Vereinfachungen vorgesehen. Am 18.06.2014 hat sich die Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates vom 13.06.2014 (siehe [Deloitte Tax-News](#)) geäußert.

### **Stellungnahme der Bundesregierung**

Die Bundesregierung stimmt einigen Vorschlägen des Bundesrates zu. Die meisten Vorschläge will die Bundesregierung einer Prüfung unterziehen. Die zu prüfenden Vorschläge beinhalten u.a.:

- Änderung der Regelungen zur Schuldnerschaft der Umsatzsteuer des Leistungsempfängers bei Bauleistungen (§ 13b UStG)
- Änderung des § 50i EStG zur Erfassung von Umstrukturierungs- und Umgehungsfällen

Die vorgeschlagenen Änderungen der Regelungen bei der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen sind eine Reaktion auf ein BFH-Urteil vom 22.08.2013, V R 37/10 (siehe [Deloitte Tax-News](#)), nach dem die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen nur in Betracht komme, wenn der Leistungsempfänger die an ihn erbrachte Leistung selbst für eine – steuerpflichtige – Bauleistung verwende.

Lediglich einen Vorschlag, die Einführung eines eigenständigen Bescheinigungsverfahrens für EU-/EWR-Pensionskassen lehnt die Bundesregierung explizit ab. Hier soll nach dem Vorschlag des Bundesrates die Zuständigkeit beim Bundeszentralamt für Steuern liegen (§ 7 Abs. 6 und § 22 Abs. 6 -neu - InvStG).

Die Bundesregierung plant ferner im 2. Halbjahr 2014 ein weiteres steuerliches Gesetzgebungsverfahren, das noch in diesem Jahr abgeschlossen werden soll. Damit könnte die Umsetzung beratungsintensiver Regelungen, zu denen derzeit noch größerer fachlicher Klärungsbedarf besteht, auch noch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. In diesem Zusammenhang könnten ggf. auch die Anliegen des Bundesrates, die einer umfassenderen Prüfung bedürfen, berücksichtigt werden.

Hinsichtlich der von den Ländern angestoßenen Wiederaufnahme des Steuervereinfachungsgesetzes 2013 (siehe [Deloitte Tax-News](#)) verweist die Bundesregierung darauf, dass es nach der fristgemäß abgegebenen Stellungnahme der Bundesregierung (siehe [Deloitte Tax-News](#)) nun der Bundestag über die weitere Entwicklung entscheiden muss.

### **Aktuelle Entwicklung im Finanzausschuss Bundestag**

Zu den vom Bundesrat vorgeschlagenen Punkten, Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen und Änderung des § 50i EStG, lagen im FA Bundestag für die Anhörung zum Gesetzentwurf

am 23.06.2014 erste Entwürfe der Regierungsfractionen für eine mögliche gesetzliche Ausgestaltung vor.

Darüber hinaus liegen als Diskussionsentwürfe die gesetzliche Umsetzung der Einführung einer Umsatzsteuerermäßigung für Hörbücher und die Einführung einer Mengenbeschränkung für Zigaretten aus dem steuerrechtlich freien Verkehr der Republik Kroatien vor.

#### **Fundstelle**

Stellungnahme Bundesrat und Gegenäußerung Bundesregierung, [BT-Drs. 18/1776 vom 18.06.2014](#)

---

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.